

1. Änderungssatzung zur
WAHLORDNUNG
FÜR DAS KINDER- UND JUGENDPARLAMENT
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund der §§ 2, 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Wahlordnung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Neustadt in Holstein vom 01.07.2025 erlassen:

§1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen die im Wahljahr mindestens 10 Jahre alt sind oder werden und höchstens 18 Jahre alt sind oder werden und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit dem Hauptwohnsitz in Neustadt in Holstein gemeldet sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.

§2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 01.06.2026

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister



Mirko Spieckermann
Bürgermeister